



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

193/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2218

Datum:  
12.12.2017

1. Betreff: Vergabe Konzessionsvertrag Strom

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	22.01.2018	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	05.02.2018	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt die Vergabeempfehlung sowie das Ergänzungsgutachten zur Vereinbarkeit des Stromkonzessionsvertrages mit § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Stromkonzession an die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zu.
3. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung,
  - a.) den Beschluss Ziff. 2 gemäß § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen,
  - b.) den Stromkonzessionsvertrag auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 09.06.2017 sowie des Nachtrags vom 23.08.2017 nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 3 lit. a mit der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG abzuschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

193/17

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Hotz, Peter

Tel. Nr.:  
82-2218

Datum:  
12.12.2017

---

Betreff: Vergabe Konzessionsvertrag Strom

---

## Sachverhalt/Begründung:

Der zwischen der Stadt Offenburg und der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG geschlossene Stromkonzessionsvertrag endet am 16.07.2018. Die Stadt hat das Auslaufen des Vertrages im EU-Amtsblatt vom 09.07.2016 sowie im Bundesanzeiger vom 14.07.2016 öffentlich bekannt gemacht und ein Verfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession eingeleitet. Auf diese Bekanntmachung hin hat lediglich die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM) einen Teilnahmeantrag eingereicht. Die Stadt hat die Eignung des EWM anhand der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Unterlagen geprüft und bejaht.

Die Stadt hat das EWM unter Vorlage eines Konzessionsvertragsmusters im März 2017 zur Abgabe eines Konzessionsvertragsangebots aufgefordert. Dem ist das EWM mit verbindlichem Vertragsangebot vom 09.06.2017 nachgekommen. Mit Nachtrag vom 23.08.2017 hat das EWM seitens der Stadt geforderte Änderungen am Vertragsmuster übernommen.

Die Verwaltung hat die Rechtsanwaltskanzlei W2K, Freiburg, mit der Prüfung und Begutachtung des rechtsverbindlichen Konzessionsvertragsangebots des EWM vom 09.06.2017 – mit Stand gem. Nachtrag vom 23.08.2017 – beauftragt. Diese Prüfung hat ergeben, dass das Angebot die Anforderungen der Stadt sehr gut erfüllt und die kommunalrechtlichen Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) vollumfänglich eingehalten sind.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Stromkonzessionsvertrag mit dem EWM auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Angebots vom 09.06.2017 sowie des Nachtrags vom 23.08.2017 abzuschließen.

Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 108 GemO der Rechtsaufsicht vorzulegen. Der Vertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn binnen Monatsfrist keine Beanstandungen erfolgen (§ 121 Abs. 2 GemO).

Die Empfehlungen der Verwaltung basieren auf der Vergabeempfehlung sowie dem Ergänzungsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei W2K, jeweils vom 8. November 2017. Eine Veröffentlichung und/oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, da dort vertrauliche Betriebs- und Geschäftsdaten des EWM ausgeführt werden.